



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Handelsrecht unter Mitwirkung
des Ausschusses Steuerrecht (zu Rn. 56)**

zum Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Stellungnahme Nr.: 41/2026

Berlin, im Juni 2026

Mitglieder des Ausschusses Handelsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbbe, Frankfurt/Main
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M.,
Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Decher, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Hans Friedrich Gelhausen,
Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Julia Sophia Habbe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Hilke Herchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Kremer, Düsseldorf
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M., Stuttgart
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend,
Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Singhof, LL.M., Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Jost Wiechmann, Hamburg
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt/Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Arne von Freeden, Hamburg
- Rechtsanwalt Georg Geberth, München
- Rechtsanwalt Robert Hörtnagl, München
- Rechtsanwalt Dr. Michael Messner, Hannover
- Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Micker, LL.M.,
Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski; Geschäftsführer, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

- 1 Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ist nach dem Rahmenkonzept insbesondere durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:
 - Die Mitgliedschaft an der GmgV ist nicht übertragbar und kann insbesondere nicht verkauft werden ("Anteils-Lock").
 - Strikte Vermögensbindung: Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet und Vermögen darf nicht ausgezahlt werden ("Asset-Lock").
 - Grundsatz der Selbstorganschaft (auch für den Aufsichtsrat): Die Einbeziehung externen Sachverständs in den Gesellschaftsorganen soll grundsätzlich und dauerhaft ausgeschlossen sein.
 - Ewigkeitsgarantie: Änderungen der vorstehenden Grundsätze sollen auf Dauer unveränderlich sein, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, ihrem Finanzierungsbedarf und der Frage, ob die Gesellschaft in ihrer Verfassung und Größe weiterhin eine Chance hat, auf dem betreffenden Markt erfolgreich zu bestehen.
- 2 Es kann durchaus Konstellationen geben, in denen Gesellschafter einer Gesellschaft, die sich in einer sog. "Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft" zum Betrieb eines Unternehmens zusammenschließen, dieses Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit erfolgreich führen können. Es kann auch sein, dass die Innenfinanzierung der Gesellschaft durch Thesaurierung von Gewinnen und eine Fremdkapitalfinanzierung ausreichen, um die Gesellschaft über weite Phasen ihres

Lebenszyklus zu finanzieren (bei Kleinstunternehmen eher länger, bei größeren Unternehmen dürfte diese Phase eher kürzer sein).

- 3 Bedenklich an dem Rahmenkonzept ist aber vor allem die darin vorgesehene Ewigkeitsgarantie, die auf der Annahme beruht, dass sich die Voraussetzungen für eine dauerhafte wirtschaftliche Betätigung der Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft in Form der GmgV nicht ändern. Der Anteils- und Asset-Lock hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierungs- und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens. Diese mögen für eine gewisse Zeitdauer hinnehmbar sein, solange das Geschäftsmodell einfach, risikofrei und von externen volatilen Entwicklungen unabhängig ist. Durch die Ewigkeitsgarantie wird die vorgegebene Struktur aber für einen Zeitraum perpetuiert, für den die Entwicklung eines Unternehmens nicht mehr vorhersehbar ist. Das damit etablierte "Diktat der toten Hand" über künftige Generationen, das in anderen Rechtsbereichen zu Recht nur in engen Grenzen zugelassen wird, wäre im Gesellschaftsrecht aus unternehmerischer und volkswirtschaftlicher Sicht noch schädlicher.

I. Konzeptionelle Defizite und Risiken der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

- 4 Die grundsätzlichen Bedenken gegen das vorgelegte Konzept einer auf Ewigkeit angelegten GmgV lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erschwerung der Finanzierung, insbesondere in der wirtschaftlichen Krise

- 5 Die GmgV ist in ihren Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Rahmenkonzept deutlich eingeschränkt und zur Finanzierung besonders stark auf Fremdkapital angewiesen. Venture Capital, Seed Financing, Private Equity und andere gewinnorientierte Eigenkapitalgeber sollen bewusst ausgeschlossen sein. Die Gesellschafter können zwar zusätzliches Eigenkapital einschießen; zum Vermögensaufbau, der weitere

Eigenkapitalinvestments ermöglicht, trägt aber jedenfalls nicht die Gesellschafterstellung in der GmgV bei.

- 6 Damit werden GmgV, soweit die Innenfinanzierung durch Gewinnthesaurierung nicht ausreicht, regelmäßig auf Fremdkapital angewiesen sein, das typischerweise den Nachteil hat, dass die Fremdkapitalgeber – anders als Eigenkapitalgeber – eine Vergütung in Form von Zinsen unabhängig von der Gewinnsituation des Unternehmens, also auch in Krisenzeiten erwarten. Dies führt dazu, dass, solange der jährliche zusätzlich erforderliche Kapitalbedarf unter dem Betrag des operativ erzielten Nettoliquiditätszuflusses liegt, die Fremdkapitalquote und der Zinsaufwand steigen.
- 7 Als Besicherungsgrundlage für Kredite stehen lediglich die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, aber nicht die Anteile an der GmgV zur Verfügung. Auch ein Debt-Equity-Swap ist nach dem Rahmenkonzept ausgeschlossen. Die begrenzteren Möglichkeiten der Kreditbesicherung verteuern tendenziell Kredite. Wichtiger erscheint jedoch, dass eine GmgV in der Krise vor diesem Hintergrund deutlich größere Schwierigkeiten hätte, saniert zu werden, als Unternehmen, die keinen entsprechenden Beschränkungen unterliegen. In einer Insolvenz müssten Kreditgeber der GmgV auf die verpfändeten oder zur Sicherheit übereigneten Vermögensgegenstände der Gesellschaft zugreifen. Das Risiko einer Zerschlagung des Unternehmens wäre daher deutlich höher, als wenn das Unternehmen im Wege einer (bei der GmgV ausgeschlossenen) Verwertung der Anteile als Einheit veräußert werden könnte.
- 8 Volkswirtschaftlich sind weder eine Beschränkung der Finanzierung auf Fremdkapital noch Erschwernisse, das Unternehmen in einer Krise zu sanieren und in der Insolvenz als Einheit fortzuführen, wünschenswert. Die GmgV ist nur für Unternehmen geeignet, die auf unabsehbare Dauer keinen oder nur unwesentlichen externen Finanzierungsbedarf benötigen. Ein Finanzierungsbedarf kann zwar auch durch einen wohlhabenden Gründer oder Gesellschafter sichergestellt werden; dessen Vorhandensein ist aber nicht auf Dauer garantiert. Angesichts dieser Wettbewerbsnachteile erscheint es schwer vorstellbar, wie eine GmgV mit solch

begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten dauerhaft erfolgreich am Markt agieren können soll.

2. Volkswirtschaftlich wenig sinnvolle Kapitalallokation

- 9 Eine aufgrund der dauerhaften Gewinnthesaurierung eintretende Überkapitalisierung einer wirtschaftlich erfolgreichen GmgV erscheint unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls nicht erstrebenswert. Vielmehr wäre es volkswirtschaftlich sinnvoll, finanzielle Mittel optimal auf die der Bedarfsdeckung dienenden Unternehmen zu verteilen. Das in der GmgV angesammelte Kapital könnte effizienter eingesetzt werden, wenn die Gesellschafter die für die Fortführung der Weiterentwicklung des Unternehmens nicht benötigten Mittel in neue Unternehmungen, die nicht zwingend von der Gesellschaftergesamtheit gemeinsam betrieben werden müssten, investieren oder die Mittel ausschütten und ggf. individuell für wirtschaftliche oder gemeinnützige Zwecke verwenden würden.

3. Erschwernis der Inhaberschaft durch den "Best Owner"

- 10 Die GmgV ist darauf angewiesen, auf Dauer geeignete Gesellschafter zu finden, die bereit und fachlich in der Lage sind, sich für das Unternehmen unter Verzicht auf Gewinnausschüttungen zu engagieren. Diese Gesellschafter sollen eine "Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft" bilden und werden im Rahmenkonzept als Mitglieder bezeichnet. Das erscheint zwar für eine bestimmte Zeitdauer nicht ausgeschlossen. Eine von den Betroffenen selbst definierte Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft bietet allerdings noch keine Gewähr dafür, dass deren Mitglieder die erforderlichen Fähigkeiten und die erforderliche Eignung wirklich (noch dazu in alle Ewigkeit) aufweisen.
- 11 Bislang gibt es jedenfalls weder im Wirtschaftsleben noch bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen tragfähige Beispielsfälle dafür, dass dies auf Dauer gelingen wird. Wer "Best Owner" eines Unternehmens ist, lässt sich nicht von vorneherein auf Dauer bestimmen. Manche Unternehmen bleiben über Jahrzehnte und in seltenen Fällen auch Jahrhunderte in Familienhand; viele wechseln aber auch den Inhaber, weil die bisherigen Inhaber nicht (mehr) geeignet sind und keine geeigneten Nachfolger innerhalb der Familie gefunden werden oder Märkte, Technologien oder

Investitionserfordernisse sich so verändert haben, dass das Unternehmen in einer größeren Einheit besser aufgehoben ist.

- 12 Die GmgV ist nicht börsenfähig. Die Grundentscheidung gegen die Börse und für die Führung durch die Inhaber kann für viele Unternehmen jedenfalls in einer bestimmten Lebensphase sinnvoll sein. Allerdings können sich Umstände ändern. Die Börse bietet für viele Unternehmen eine geeignete Möglichkeit zur Eigenkapitalfinanzierung und führt zu einer veränderten Corporate Governance. Zwar besteht bei einer Börsennotierung einerseits die Gefahr einer Kurzfristorientierung, allerdings befördert der Kapitalmarkt andererseits auch eine etablierte, funktionsfähige Corporate Governance Struktur mit einer effizienten Kontrolle des Managements nicht nur durch den Aufsichtsrat, sondern auch den Kapitalmarkt und dessen professionelle Teilnehmer und Intermediäre.

4. Gefahren der Ewigkeitsgarantie

- 13 Das gravierendste Risiko des vorliegenden Konzepts einer GmgV ergibt sich jedoch aus ihrer Ewigkeitsbindung. Die dauerhafte Fixierung eines Anteils- und Asset-Locks birgt die aufgezeigten, erheblichen Gefahren für das Unternehmen, die unternehmerisch und volkswirtschaftlich unerwünscht sind. Umgekehrt sind keine sachlich überzeugenden Gründe ersichtlich, warum eine Ewigkeitsbindung zwingend erforderlich sein soll, um dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung zu tragen. Im Kern geht es um die Bindung von Rechtsnachfolgern über Generationen hinweg.
- 14 Die Rechtsordnung steht einer solchen "Herrschaft der toten Hand" durch dauerhafte Bindungen von Rechtsnachfolgern im Gesellschaftsrecht, aber auch im sonstigen Zivilrecht, bislang aus guten Gründen kritisch gegenüber. Als Beispiele kann auf das zivilrechtliche Grundprinzip, wonach Dauerschuldverhältnisse zwingend aus wichtigem Grund gekündigt werden können, und die familien- und erbrechtlichen Ewigkeitsbeschränkungen, insbesondere die Begrenzung einer dauerhaften Testamentsvollstreckung in § 2210 BGB verwiesen werden.
- 15 Auch die Praxis anderer "Fähigkeiten- und Wertegemeinschaften" liefert keine Argumente dafür, die Möglichkeit zu schaffen, diese auf ewig im Gesellschaftsrecht zu perpetuieren. So zeigt die Praxis des Familienrechts, dass allein ein auf Dauer angelegtes Rechtsgewandt keine Gewähr dafür trägt, dass eine Wertegemeinschaft

zumindest bis zum Tod bestehen bleibt und gelebt wird. Die bloße Vorgabe der Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft in der Satzung sichert nicht, dass der dafür erforderliche Zusammenhalt der Gesellschafter, die erwünschte Kultur und die Fähigkeit, geeignete Nachfolger über Generationen hinweg zu finden, tatsächlich sichergestellt sind.

- 16 Im Gesellschaftsrecht ist deshalb aus guten Gründen der Grundsatz der Verbandssouveränität allgemein anerkannt. Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ hat immer die Kompetenz zur Satzungsänderung. Möglich ist allein die Vereinbarung von Supermajoritäten bis hin zur Einstimmigkeit. Eine weitergehende "Selbstentmündigung" der (aktuellen und zukünftigen) Gesellschafter ist nicht möglich, entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind nichtig.
- 17 Die Herrschaft der Verstorbenen über die Lebenden ist aus guten Gründen begrenzt, und zwar nicht nur zum Schutz der nachfolgenden Generationen. Die Schaffung angemessener und in ihrer Wirkung im Zeitablauf ausreichend einschätzbarer gesellschaftsrechtlicher Regeln für die Ewigkeit ist nicht möglich und würde die Fähigkeiten der Gründer und ihrer Berater deutlich übersteigen. Das war schon in Zeiten des Erlasses des BGB, des AktG und des GmbHG allgemein anerkannt und gilt in der heutigen extrem volatilen Zeit umso mehr. Angesichts des fundamentalen technologischen Umbruchs durch Digitalisierung und KI und damit einhergehende Gefahren für etablierte Geschäftsmodelle, externer geopolitischer Krisen einschließlich ihrer Folgen auf Lieferketten und Absatzmärkte sowie nationaler gesellschaftlicher und politischer Veränderungen erscheint die Forderung nach ewiger Festlegung von Grundprinzipien und dem bewussten Ausschluss von Reaktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die Finanzierung und die Inhaberschaft am Unternehmen als geradezu anachronistisch. Während allgemein schnelle Veränderungsfähigkeit und Resilienz gefördert werden soll, wird mit der GmgV ein komplett statisches Grundkonzept vorgeschlagen.

5. Aufwand für eine neue Rechtsform

- 18 Mit Ausnahme der Ewigkeitsgarantie lassen sich alle Elemente der GmgV bei jeder GmbH und jeder Personengesellschaft umsetzen. So könnte der Gesellschaftsvertrag für Änderungen bestimmter Klauseln im Gesellschaftsvertrag, die auch

Gewinnausschüttungen und Anteilsübertragungen betreffen könnten, Einstimmigkeit vorsehen. Wenn man noch einen Schritt weiter gehen wollte, könnte eine Person oder Institution, beispielsweise eine Stiftung, aufgenommen werden, die ein Vetorecht gegenüber bestimmten Satzungsänderungen erhält. Allerdings unterläge die Stimmrechtsausübung des Inhabers eines solchen Vetorechts stets dem Missbrauchsverbot und der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und insoweit auch einer gerichtlichen Kontrolle. Warum diese an eine veränderte Situation im Einzelfall anknüpfende, einer gerichtlichen Kontrolle unterliegende Flexibilität bei der GmgV ausgeschlossen sein soll, ist nicht erkennbar.

- 19 Unterschiede zu bestehenden rechtlichen Möglichkeiten werden abgesehen von der Ewigkeitsgarantie nur durch das besondere „Labeling“ als „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ geschaffen, von der man sich im Rechtsverkehr offenbar Marketingvorteile erhofft und die mit Blick auf die vorstehend aufgezeigten Risiken auch als Warnung an den Rechtsverkehr zweckmäßig sein kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich die Verwendung staatlicher Ressourcen für die Schaffung einer eigenständigen Gesellschaftsform allein zur Förderung des Marketing- und Warneffekts für eine vermutlich sehr geringe Zahl an Anwendungsfällen wirklich lohnt. Dies gilt umso mehr als die GmgV – anders als die Überlegungen zu Sozialunternehmen in anderen Ländern – nach dem Rahmenkonzept nicht auf eine Förderung des Gemeinwohls oder sozialer Zwecke ausgerichtet sein soll.

II. Parallelen und Unterschiede zu Regelungen aus dem Genossenschaftsrecht

1. Rechtsform sui generis und Anlehnung an die Genossenschaft

- 20 Der Arbeitstitel lautet „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV), beabsichtigt ist aber, dass diese Gesellschaft insbesondere Merkmale der Genossenschaft aufweisen soll. Dann läge es nahe von einer „Genossenschaft mit gebundenem Vermögen“ zu sprechen. Wesensmerkmale von Genossenschaften sind der

Zusammenschluss von Gleichgesinnten, die Geschäfte mit den Mitgliedern und die Rückvergütung.

- 21 Das vorliegende Rahmenkonzept sieht eine Teilhabe „nach mitgliedschaftlicher Logik“ vor. Was darunter genau zu verstehen ist, bleibt im Rahmenkonzept offen. Auch die etablierten Gesellschaftsformen können eine Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik abbilden, z.B. durch entsprechende Klauseln zum Stimmrecht.
- 22 Die Mitgliedschaft soll zudem persönlich sein, d.h. nicht frei übertragbar oder vererbbar. Bei Genossenschaften ist die Übertragung möglich, aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sich aus der Satzung ergeben (insbesondere die Zustimmung der Genossenschaft).

2. Satzung und Mitgliedschaft

- 23 Nach dem Rahmenkonzept wird erwogen, die notarielle Beurkundung der Satzung vorzusehen. Das widerspricht zwar auf den ersten Blick dem Grundgedanken der GmgV, die möglichst kostengünstig und bürokratiearm gegründet werden können soll. Die damit verbundene Warnfunktion erscheint mit Blick auf die aufgezeigten, mit der Rechtsform der GmgV verbundenen und sich insbesondere aus der Ewigkeitsgarantie ergebenden Risiken durchaus sachgerecht und notwendig.
- 24 Es soll zudem der Grundsatz der Satzungsstrenge gelten. Insoweit ist fraglich, ob das Ziel des Gesetzgebers – eine Rechtsform für große Unternehmen, aber auch für kleine Start-ups zu schaffen (vgl. FAQ Ziff. 8) – damit erreicht werden kann oder ob dafür nicht größere Flexibilität erforderlich ist.
- 25 Es wird weiter erwogen, dass Gründer unabänderliche Satzungsregelungen festlegen können. Außerdem sollen einem Gründer – entgegen dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ – Mehrstimm- oder Vetorechte eingeräumt werden können. Die Gründer erhalten damit eine sehr starke Stellung, die als langfristige Konstruktion gedachte GmgV wird so aber auch zu einem sehr starren Konstrukt. Es sollte in jedem Fall ermöglicht werden, bei veränderten Umständen auch unabänderliche

Satzungsregelungen verändern zu können. Das ist selbst bei Stiftungen grds. möglich (vgl. § 85 BGB).

- 26 Die GmgV soll nach den FAQ (Ziff. 4) auch die Unternehmensnachfolge erleichtern. Dem widerspricht, dass die Mitgliedschaft nicht vererbt werden kann (vgl. Rahmenkonzept Ziff. 1). Die Satzung sollte Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen können.

3. Governance-Struktur, insbesondere verpflichtender Aufsichtsrat

- 27 Das Rahmenkonzept sieht für GmgV mit mehr als 20 Mitgliedern/Gesellschaftern zwingend einen mindestens zweiköpfigen Vorstand und mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrat vor. Es ist fraglich, ob diese Governance-Struktur für kleinere Unternehmen nicht zu aufwändig ist. Allein die Gesellschafter-/Mitgliederzahl genügt als Abgrenzungskriterium ggf. nicht aus (vgl. zB das im Rahmenkonzept angeführte „Nachbarschaftscafé“).
- 28 Wenig überzeugend ist zudem, dass für die Organe der GmgV der Grundsatz der Selbstorganschaft Anwendung finden soll. Auch dies beruht auf einer Parallele zum Genossenschaftsrecht (§ 9 GenG). Damit würde es als GmgV organisierten Unternehmen verwehrt, bei der Besetzung ihrer Gesellschaftsorgane auf externen Sachverstand zurückzugreifen. Dieser auch im Genossenschaftsrecht wiederholt kritisierte Ansatz gilt sonst nur im Personengesellschaftsrecht. Im Genossenschaftsrecht findet der Grundsatz der Selbstorganschaft seine Rechtfertigung darin, dass sich der Fördererfolg des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs nur anhand der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse seiner Mitglieder ablesen lasse und deshalb auch nur von diesen verlässlich beurteilt werden könne. Diese Überlegungen lassen sich auf die GmgV nicht übertragen. Daher sollte es auch bei der GmgV wie auch sonst im Kapitalgesellschaftsrecht bei der Zulässigkeit der Fremdorganschaft bleiben.

4. Gründungsprüfung

- 29 Der Vorschlag einer Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband ist nicht überzeugend. Zwar kennt das Genossenschaftsrecht eine Gründungsprüfung (§ 11a GenG). Zuständig ist dafür bei der Genossenschaft aber das

Registergericht (§ 11a Abs. 1 GenG), nicht der Prüfungsverband, der nur eine beratende Rolle hat (vgl. § 11a Abs. 2 GenG). Das gilt sowohl für die Prüfung der formellen Eintragungsvoraussetzungen als auch für die spezielle materielle Prüfung (wirtschaftliche Gefahrenabwehr).

30 Schon deshalb wäre es folgerichtig, die Gründungsprüfung auch bei der GmgV dem Registergericht zu überlassen, zumal sie sich auf eine bloße Satzungskontrolle hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben beschränken soll. Eine solche, rein formale Prüfung fällt auch bei anderen Gesellschaftsformen (GmbH, AG, KGaA, SE) in die Zuständigkeit des Registergerichts.

31 Für die Gründungsprüfung durch das Registergericht spricht außerdem, dass der Prüfungsverband nach dem Rahmenkonzept bereits bei der Gründung der GmgV beraten und Hilfe bei der Satzungserstellung leisten soll. Der Prüfungsverband kommt dann jedoch als unabhängige Kontrollinstanz nicht in Betracht. Eine weitere Besonderheit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ist, dass diese anders als die sonstigen Abschlussprüfer generell nicht der ansonsten für viele Prüfungsmandate gesetzlich vorgeschriebenen Rotation unterliegen. Ein Spannungsfeld kann sich dadurch ergeben, dass Prüfungsverbände auch die laufende Beratung des geprüften Unternehmens übernehmen können und dadurch die Gefahr einer zu großen Nähe besteht

32 Der Vorschlag der Einbindung der GmgV in das genossenschaftliche Prüfungssystem begegnet auch deshalb Bedenken, weil es in Deutschland nur wenige genossenschaftliche Prüfungsverbände gibt, von den die meisten auf bestimmte Branchen (insbesondere Kreditinstitute) spezialisiert sind. Genossenschaftliche Prüfungsverbände verfügen auch nicht über internationale Netzwerke, vergleichbare Prüfungsinstitutionen gibt es in vielen anderen Ländern der EU nicht. Das System dieser

Prüfungsverbände in Deutschland stellt daher einen Sonderfall dar - lediglich in Österreich und ansatzweise in Frankreich gibt es vergleichbare Konstellationen.

5. Beteiligung von Investoren

33 Weiterhin ist vorgesehen, die Übertragung der Mitgliedschaft – entsprechend dem Vorbild der Genossenschaft – auszuschließen, um ein Aufkaufen von Anteilen durch Investoren zu verhindern. Unklar ist, ob damit eine Beteiligung von Investoren insgesamt unerwünscht ist. Der Akademische Entwurf schließt eine Finanzierung durch externes Kapital jedenfalls nicht aus und lässt Geschäftsanteile mit Gewinnbezugsrechten zu, solange diese nicht mit Stimmrechten verbunden sind; es wird auf schuldrechtliche Gestaltungen verwiesen (vgl. [Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen](#), S. 6).

34 Aus der Praxis sind solche Gestaltungen bereits jetzt bei sog. „Purpose“-Unternehmen bekannt. Ein vollständiger Ausschluss externer Finanzierung bzw. die Beschränkung auf klassische Bankenfinanzierung würde jedenfalls an den realen Bedürfnissen von Unternehmen insbesondere im Anfangsstadium vorbeigehen.

6. Gesetzssystematik

35 Gesetzessystematisch ist ein eigenes GmgV-Gesetz vorgesehen, das entweder weitgehend auf Genossenschaftsrecht verweist und nur Abweichungen regelt, oder eine eigene, vollständige Kodifikation enthält. Angesichts des erklärten Ziels des Rahmenkonzepts, die GmgV möglichst wenig beratungsintensiv auszugestalten, spricht mehr für eine eigenständige Kodifikation. Die GmgV würde nach dem Rahmenkonzept in einigen zentralen Punkten von der Genossenschaft abweichen, sodass auch ein Verweisungsgesetz einen gewissen Umfang hätte; von einem „schlanken“ Gesetz (Rahmenkonzept, Ziff. 9) wäre indes auf Basis des vorliegenden Konzepts nicht auszugehen.

III. Vermögensbindung

1. Wesensmerkmal der Vermögensbindung

- 36 Eine Vermögensbindung kraft Gesetzes besteht schon jetzt bei Kapitalgesellschaften, sie dient der Kapitalerhaltung und damit dem Gläubigerschutz (vgl. § 30 GmbH und § 57 AktG), bei der Aktiengesellschaft sind daneben auch die gesetzlichen Rücklagen der Disposition der Gesellschafter entzogen (§ 150 AktG). Zusätzliche Bindungen ergeben sich im Interesse des Gläubigerschutzes aus den heute im Insolvenzrecht verankerten Regeln zu (kapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehen und sonstigen (direkten und indirekten) Finanzierungsinstrumenten seitens der Gesellschafter.
- 37 Daneben gibt es die Möglichkeit einer zusätzlichen Vermögensbindung durch eine entsprechende Satzungsgestaltung, die z.B. in der Satzung vorgeschriebene Rücklagen vorsehen kann. Auch damit tritt eine Vermögensbindung ein, die durch die Gewinnverwendung (weiter) beschränkende Satzungsklauseln ergänzt werden kann.
- 38 Das Rahmenkonzept wählt für die GmgV nicht den Weg über Satzungsklauseln zur Thesaurierung, sondern sieht das Merkmal der ewigen Vermögensbindung als ein zwingendes Wesensmerkmal dieser Gesellschaft vor. Damit können betriebswirtschaftlich notwendige Strukturänderungen oder Gestaltungen unmöglich gemacht werden (vgl. zur Kritik an den konzeptionellen Defiziten des Rahmenkonzeptes Rn. 3, 9 ff.).
- 39 Offen bleibt nach dem vorliegenden Rahmenkonzept auch, ob die GmgV auch Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen an weiteren Genossenschaften erwerben und halten kann und ob und inwieweit diese in einem solchen Fall ebenfalls der dauerhaften Vermögensbindung unterliegen müssen. Wäre dies der Fall, müssten auch die Mitgesellschafter der Tochtergesellschaft bzw. der Genossenschaft diese Vermögensbindung akzeptieren.

2. Unabänderlichkeit der Vermögensbindung

40 Wie vorstehend im Einzelnen kritisch angemerkt (vgl. vorstehend Rn. 13 ff.), soll die Vermögensbindung nach dem Rahmenkonzept dauerhaft sein und nicht durch Satzungsänderung aufgehoben werden können. Das erscheint, wenn man am Konzept und der dauerhaften Vermögensbindung der Ewigkeitsgarantie festhält, zwar konsequent, aber sachlich angreifbar. Wenn sich die dauerhafte Vermögensbindung auch auf Tochtergesellschaften erstrecken soll, führt dies dazu, dass diese nur schwer zu veräußern wären. Dies kann betriebswirtschaftlich sinnvolle und aus Sicht des Unternehmens ggf. sogar notwendige Umstrukturierungen unter Einbeziehung von Tochtergesellschaften erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

3. Absolutheit der Vermögensbindung

41 Die Vermögensbindung soll nach dem Rahmenkonzept absolut sein, da andernfalls das Risiko gesehen wird, dass sie ihren Zweck, Anreize zu verschieben, nicht erreichen kann. Auch wird die Gefahr gesehen, dass bei der Eröffnung von Umgehungsmöglichkeiten durch die GmgV ein irreführendes Signal im Rechtsverkehr gesetzt werden könnte. Dies erscheint zwar im Ansatz nachvollziehbar, wobei die Frage, welche Anreize die GmgV konkret bieten soll und was der Rechtsverkehr über diese Gesellschaft denkt, stark von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängt. Richtig ist aber, dass, wenn eine absolute (dauerhafte) Vermögensbindung angestrebt und ein entsprechender Eindruck im Rechtsverkehr gesetzt wird, jede Art der Umgehung der Vermögensbindung vermieden werden sollte. Sonst besteht das Risiko, dass die Grundidee der GmgV nicht zu verwirklichen ist und Stakeholder in die Irre geführt werden.

42 Fraglich bleibt, ob die GmgV auch ohne Rendite für ihre Gesellschafter in der Lage sein wird, ausreichend Eigenkapital für ihren dauerhaften Geschäftsbetrieb und die Fortentwicklung des Unternehmens aufzubringen (vgl. zur Kritik an den eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten der GmgV Rn. 5 ff.). Das gilt umso mehr, als auch keine

anderen Wege offen stehen sollen, auf denen die Gesellschafter mit der GmgV Erträge erzielen können.

43 Weiter stellt sich die Frage, ob durch die angestrebte absolute Vermögensbindung die Kreditwürdigkeit der GmgV beeinträchtigt wird. Banken müssen bei der Kreditvergabe hinreichende Sicherheit haben, dass die ausgereichten Darlehen oder sonstigen Finanzierungsmittel auch zurückgeführt werden können. Wenn die Gesellschafter kein eigenes persönliches materielles Interesse an der Prosperität der Gesellschaft haben, könnte deren Kreditwürdigkeit beeinträchtigt werden, was die Aufnahme von Krediten erschweren und damit verteuern könnte. Im letztgenannten Fall sinkt wiederum die Rendite der GmgV, was die Eigenkapitalbildung durch thesaurierte Gewinne erschwert.

4. Kontrolle der Vermögensbindung

44 Zur Durchsetzung der Vermögensbindung ist eine effektive laufende Kontrolle erforderlich. In dem Rahmenkonzept ist vorgesehen, dass die GmgV in das Prüfungssystem von Genossenschaften eingebunden werden soll und damit einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören muss. Als Argument wird angeführt, dass dies eine bürokratiearme Lösung sei, da vorhandene Strukturen genutzt werden könnten.

45 Die vorgesehenen Vermögensbindungsprüfungen durch die Prüfungsverbände sind zwar im Grundsatz zu begrüßen. Ohne eine institutionalisierte Überwachung bestünde die Gefahr, dass das geplante Kernelement der GmgV, die Vermögensbindung, durch missbräuchliche Gestaltungen unterlaufen wird, insbesondere nach Ausscheiden der Gründergeneration. Das war ein wesentlicher Kritikpunkt an früheren Gestaltungsüberlegungen.

46 Fraglich ist allerdings, ob eine Prüfung gerade durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände dem Anliegen des Gesetzes nach einer bürokratiearmen Lösung gerecht wird. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung gilt als besonders intensiv und

umfassend. Sie ist deutlich strenger und aufwändiger als etwa die Rechtsaufsicht über Stiftungen durch die Stiftungsaufsicht.

- 47 Die GmgV sollte nach den Befürwortern aber gerade Erleichterungen gegenüber der als zu bürokratisch und kostenintensiv empfundenen Stiftung bringen. Der im Akademischen Entwurf ([Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen](#), S. 74) vorgeschlagene jährliche Vermögensbindungsbericht durch die GmgV selbst, der die Einhaltung der Vermögensbindung dokumentieren und im Handelsregister veröffentlicht werden sollte, würde weniger bürokratischen Aufwand verursachen, auch wenn damit keine institutionalisierte Kontrolle verbunden wäre.
- 48 Das Rahmenkonzept selbst hebt hervor, dass der Prüfungsgegenstand bei der GmgV ein anderer ist als bei der Genossenschaft, bei der die Einhaltung des Förderzwecks und der Gläubigerschutz im Vordergrund steht (§ 53 GenG). Bei der GmgV soll es demgegenüber um die Prüfung der Einhaltung der Vermögensbindung gehen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände müssten entsprechende Expertise erst aufbauen, außerdem müsste der Prüfungsumfang so definiert werden, dass denkbare missbräuchliche Gestaltungen breiter als im Rahmenkonzept angelegt mit in den Fokus genommen werden (z.B. auch Vertragsverhältnisse mit Zulieferern, an denen GmgV-Gesellschafter beteiligt sind).
- 49 Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der GmgV (insbesondere Mindestkapital und Kapitalschutz) wäre es außerdem konsequent, wie bei der Genossenschaft auch bei der GmgV die Prüfung auf den Gläubigerschutz zu erstrecken. Gerade der Gläubigerschutz könnte auch bei GmgV ohne nennenswertes Vermögen, die nach dem Rahmenkonzept von der Pflichtprüfung ausgenommen sein sollen, dennoch relevant sein.
- 50 Ungeklärt ist auch, ob und wie die Vermögensbindung bei Tochtergesellschaften durchgesetzt werden soll. Um die Vermögensbindung auch auf Tochterebene durchzusetzen, müssten auch die Tochtergesellschaften einer GmgV der identischen Vermögensbindung wie die als GmgV organisierte Muttergesellschaft unterliegen. Probleme können sich u.a. dann ergeben, wenn es sich nicht um 100% Tochtergesellschaften handelt (wie sollen die Mitgeschafter der Tochterunternehmen an die in der GmgV geltende Vermögensbindung gebunden werden?) und/oder die

Tochtergesellschaften im Ausland sind, wo ein derartiges Rechtskonstrukt nicht bekannt ist.

- 51 Für eine effektive Kontrolle und Prüfung der Vermögensbindung sollten besondere detaillierte Angabepflichten für die Geschäftsleitung bestehen, z.B. über Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen (vgl. IAS 24), sowie eine Erklärung der Geschäftsführung in Anlehnung an § 312 AktG über bestimmte Rechtsgeschäfte, die Erklärung durch Abschlussprüfer und Aufsichtsrat zu prüfen. Der Prüfungsumfang sollte auch die Einhaltung der Vermögensbindung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beinhalten.

5. Geltung der Vermögensbindung bei Liquidation und Insolvenz

- 52 Die Vermögensbindung soll auch im Fall der Liquidation und Insolvenz der GmgV oder eines Gesellschafters gelten. Bei einer Liquidation der GmgV soll das nach Gläubigerbefriedigung und Abfindung der Gesellschafter noch vorhandene Vermögen an eine andere GmgV oder den Fiskus übertragen werden.
- 53 Dieser im Rahmen des tradierten Gesellschaftsrecht sehr ungewöhnliche Ansatz erscheint auf Basis des Rahmenkonzeptes zwar einerseits konsequent und könnte auch für den Fall der Insolvenz der GmgV gelten, wenn ausnahmsweise nach der Gläubigerbefriedigung nach verteilbares Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Er verdeutlicht andererseits die Fragwürdigkeit des konzeptionellen Ansatzes des Rahmenkonzeptes und insbesondere der darin enthaltenen Ewigkeitsbindung.

IV. Steuerrecht

- 54 Das Rahmenkonzept sieht vor, dass die neue Rechtsform ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen ausgestaltet sein soll und schlägt vor, entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Anlehnung an die Genossenschaft grundsätzlich auch die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regeln anzuwenden. Das betrifft bei den Ertragsteuern die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Insoweit gelten

für die GmgV keine Besonderheiten, insbesondere soll sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben.

55 Offen bleibt, ob und inwieweit Rückvergütungen, die ein zentrales Element der Genossenschaften bilden, bei der GmgV zu behandeln sind. Möglicherweise spielt dieses Gestaltungselement der klassischen Genossenschaft bei der GmgV keine bedeutende Rolle.

56 Für das Erbschaftsteuerrecht sieht das Rahmenkonzept die Erhebung der Erbersatzsteuer vor (vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Die Steuer fällt alle 30 Jahre an. Bei einem Vermögen von über € 26 Mio. beträgt der Steuersatz zwischen 30% und 50% für nicht begünstigtes Vermögen. Das könnte eine erhebliche Belastung für die GmgV darstellen, vereinfacht bedeutet das 1% bzw. bis zu 1,67% des Vermögens (und nicht des Überschusses) jährlich. Dadurch kann die laufende Rendite des GmgV deutlich reduziert werden. Für begünstigtes Betriebsvermögen sollten die erbschaftssteuerlichen Begünstigungsvorschriften §§ 13 a, b und c sowie § 28a ErbStG zur Anwendung kommen.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Finanzen

- Fraktionen im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Finanzausschuss im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Wirtschaftsministerien der Länder

- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Handelsrechtsausschuss des DAV
- Steuerrechtsausschuss des DV

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bund der Steuerzahler e.V.
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Presse:

- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen

- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juris
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Legal tribune online
- NJW